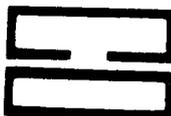


15/SN-126/ME

ÖSTERREICHISCHE**A-1010 WIEN****REKTORENKONFERENZ****SCHOTTENGASSE 1****TELEPHON 63 06 22-0**

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 7
1010 Wien

Wien, 4.4.1985
GZ 80/101/14/85
GI./F.

15	
Datum:	5. APR. 1985
Verteilt:	9. APR. 1985 <i>Hromer</i>

Betreff: Entwurf der 2. Novelle zum
Studienförderungsgesetz 1983

Dr. Wimmer

Zu GZ BMWF 68.159/16-17/85

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat der Rektorenkonferenz den Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 übermittelt.

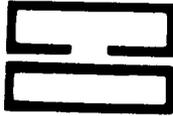
Die Rektorenkonferenz hat dazu in ihrer 3. Plenarsitzung 1984/85 am 25./26.3.1985 eine Stellungnahme beschlossen. Das Generalsekretariat der Rektorenkonferenz übermittelt beiliegend 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme.


(Dr. Eva GLÜCK)
Generalsekretärin

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

**Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung
des Studienförderungsgesetzes 1983**

(BMWV GZ 68.159/16-17/85)

Beschluß des Plenums vom 25./26.3.1985

Stellungnahme

der Österreichischen Rektorenkonferenz zum Entwurf einer Änderung des Studienförderungsgesetzes 1983

Insgesamt ist die mit der Novelle angestrebte Reform als echte Verbesserung der Situation aufzufassen. Außer der dringend fälligen Erhöhung der Stipendien ist es vor allem die Förderung von Auslandsstudien und das Abgehen von der bisherigen Form der Begabtenförderung, die von der Rektorenkonferenz als wichtige Fortschritte angesehen werden, die in der richtigen Richtung verlaufen.

Kritikbedürftig erscheinen der Österreichischen Rektorenkonferenz vor allem die folgenden Punkte:

- (1) Die besondere Situation von Doktoranden bzw. Künstlern im vergleichbaren Studienabschnitt ist im Entwurf nicht berücksichtigt. Dieser Studienabschnitt hat für die Heranbildung eines qualifizierten Nachwuchses zentrale Bedeutung. Das sollte insbes. in § 28 beachtet werden.
- (2) Der für eine echte Begabtenförderung vorgesehene Prozentsatz (2 %) ist zu niedrig.
- (3) Die Auslandsstudienbeihilfen sind zu niedrig.

Außerdem erscheinen einige Regelungen bezüglich der Bemessungsgrundlage überdenkenswert.

Detaillierte Vorschläge der Rektorenkonferenz zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes werden auf den folgenden Seiten gemacht.

§ 2 Abs.1 lit.d

Nach einer strengen Auslegung dieser Bestimmung (die auch im bisherigen Gesetz enthalten ist) hätten Doktoratsstudenten nach Absolvierung des entsprechenden Diplomstudiums keinen Anspruch auf ein Stipendium. Es wird aber gemäß § 24 Abs.1 lit.d gewährt, wobei als "die zum höchsten erreichbaren akademischen Grad führende Prüfung" das Doktorat angesehen wird. Anlässlich der Novellierung sollte das auch in § 2 klargestellt werden.

§ 5 lit.b

Bei der Ermittlung des Einkommens soll jetzt nicht nur die vorzeitige Abschreibung, sondern auch die Investitionsrücklage (§ 9 EStG) hinzugerechnet werden.

Schon bisher war gegen diese Vorschrift einzuwenden, daß die vorzeitige Abschreibung lediglich eine zeitliche Verschiebung des Gewinnausweises bewirkt und in den späteren Jahren der Nutzung des vorzeitig abgeschriebenem Wirtschaftsgutes wegen Entfall der Normalabschreibung zu einer Gewinnerhöhung führt, die jedoch bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Studienförderungsgesetz nicht berücksichtigt wurde.

Diese Verzerrung verstärkt sich durch die Novellierung. Auch die Investitionsrücklage ist lediglich eine vorweggenommene vorzeitige Abschreibung oder ein vorweggenommener Investitionsfreibetrag. Sie führt zwar im Jahr der Bildung zu einer Gewinnkürzung, bei Verrechnung mit der vorzeitigen Abschreibung bedeutet sie aber lediglich ebenfalls eine Vorziehung der Normalabschreibung.

Sollte es bei der in der Novelle vorgesehenen Regelung bleiben, so müßte aus Gründen der Symmetrie zumindest der Fall der Auflösung der Investitionsrücklage bedacht und die dadurch bewirkte Gewinnerhöhung (vgl. § 9 Abs.2 EStG) im betreffenden Jahr zum Abzug zugelassen werden. Es wäre völlig unsachlich, einerseits die Bildung der Investitionsrücklage nicht als Minderung der Bemessungsgrundlage zuzulassen, andererseits aber ihre Auflösung als Erhöhung der Bemessungsgrundlage zu betrachten.

Zu betonen ist jedoch, daß die Vorschrift des § 34 Abs.5 EStG, die im Bereich der Einkommensteuer die Erfassung der subjektiven Leistungsfähigkeit (soziale Bedürftigkeit) zum Ziele hat und aus diesem Grund einen besonderen Einkommensbegriff schafft, offenbar aus den oben dargelegten Erwägungen von einer Hinzurechnung der vorzeitigen Abschreibung und der Investitionsrücklage Abstand genommen hat. Es wäre durchaus sachgerecht, diesen Einkommensbegriff auch in das Studienförderungsgesetz zu übernehmen und von einer Hinzurechnung der vorzeitigen Abschreibung und der Investitionsrücklage Abstand zu nehmen.

§ 8 Abs.5

Die gesetzliche Regelung der Studiendauer des Doktoratsstudiums ist derzeit zumindest im Bereich der Natur- und Geisteswissenschaften realitätsfremd. Die Gefahr, bei Überschreiten der Zweijahresfrist das Stipendium zu verlieren, wird zur Tendenz führen, die Doktorarbeit zu früh abzuschließen, was der Qualität der Arbeit abträglich ist. Man soll Doktoranden nicht zu "wissenschaftlicher Arbeit im Schweinsgalopp" zwingen.

§ 13 Abs.13

Nach dieser Vorschrift werden Personen vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen, wenn sie bzw. die Unterhaltsverpflichteten eine Verpflichtung zur Zahlung von Vermögenssteuer trifft. Diese Vorschrift ist aus Gründen, die in der gegenwärtigen bewertungsrechtlichen Situation bzw. Bewertungspraxis liegen, als unsachlich abzulehnen. Bekanntlich betragen beim gesamten Grundbesitz die steuerlich maßgebenden Einheitswerte nur einen Bruchteil des Verkehrswertes. Selbst bei außerordentlich umfangreichem Grundbesitz genügt aus diesem Grunde bereits eine relativ geringe Schuldenbelastung, um eine Vermögenssteuerpflicht völlig zu vermeiden. Andererseits sind Personen, die nicht über ausreichende laufende Einkünfte verfügen, sondern aus dem Ertrag von Kapitalvermögen leben müssen, in der Regel vermögenssteuerpflichtig, weil diese Kapitalanlagen nach Abzug der Freibeträge mit Nominalwerten angesetzt werden. Die Vorschrift würde also die Falschen

treffen: Großgrundbesitzer könnten für ihre Kinder ein Stipendium beanspruchen; Witwen, die von einer mageren Kapitalrente leben, hingegen nicht.

Da sich hohes Vermögen in der großen Mehrzahl der Fälle auch in einem hohen Einkommen niederschlägt und aus diesem Grunde bereits die Voraussetzungen der sozialen Bedürftigkeit nicht gegeben sind, sollte es angesichts der aufgezeigten Problematik dabei bleiben, die soziale Bedürftigkeit allein nach dem Einkommen zu bestimmen.

§ 26 Abs.2

Der Anspruch sollte nicht auf Pflichtlehrveranstaltungen beschränkt bleiben. Sehr viele Diplomanden und Doktoranden müssen für ihre Arbeit den Hochschulort zeitweise verlassen. Beispiele sind: Zoologen, Botaniker, Geologen, die im Gelände arbeiten oder Material sammeln; Physiker oder Chemiker, die an Großgeräten (Beschleuniger, Reaktoren usw.) Messungen durchführen; Bücherwissenschaftler, die zu Bibliotheken oder Archiven reisen müssen, weil die benötigten Werke unentleihbar sind; Quellenstudium für Historiker; Reisen von Archäologen zu Ausgrabungen etc. Die Länge der (unvollständigen) Liste zeigt, wie wichtig es ist, an diese Dinge zu denken. Ein Zusatz zum Text, etwa "sowie Studierende, die an einer Diplomarbeit oder Dissertation arbeiten, deren Thema einen solchen Aufenthalt zwingend erfordert" würde das abdecken.

§ 27 Abs.2

Die angegebenen Summen sind so niedrig, daß damit weder ein Anreiz, noch eine echte Unterstützung geleistet wird.

Die Einteilung der Destination (Europa - Rest der Welt) ist weder durch Reise- und Aufenthaltskosten, noch durch ausländische Studiengebühren zu rechtfertigen.

§ 27 Abs.3 lit.c bzw. Abs.4

Kriterien, nach denen die Studienkommission die Anrechenbarkeit im Vorhinein bestätigen könnte, existieren nicht. Daher muß die Handhabungspraxis sehr schnell zu Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten führen.

Insgesamt wäre es sowohl im Sinne der Gerechtigkeit, als auch der finanziellen Kalkulierbarkeit besser, keinen allgemeinen Anspruch einzuführen, sondern den Hochschulen oder Fakultäten ausreichende Kontingente für Auslandsstudienbeihilfen zuzuweisen (z.B. nach der Zahl der gewährten Studienbeihilfen) und die Entscheidung in den autonomen Bereich zu übertragen. Dabei könnte z.B. Abs.1 lit.c zur Auflage gemacht werden.

§ 28

Überschrift: Es wird vorgeschlagen, diese durch "Wissenschafts-, Leistungs- und Kunststipendien" (in irgendeiner Reihenfolge) zu ersetzen. Das erscheint dem beabsichtigten Zweck besser angemessen. Entsprechend in Abs.3, 4, 5, 6.

Abs.1

Im 1. Teilsatz wird die Ergänzung
..... zur Anfertigung wissenschaftlicher und künstlerischer
Arbeiten pro vorgeschlagen.

Der vorgesehene Betrag von 2 % ist für eine adäquate Förderung des vorgesehenen Bereiches viel zu gering. Sie bedeutet eine effektive Kürzung der Begabtenförderung auf etwa ein Viertel, da der 30%-Zuschuß von § 26 Abs.1 aufkommensneutral ist (er wird durch die effektive Verkürzung der Studiendauer der Betroffenen hereingebracht). Damit kann man keine wirksame Begabtenförderung betreiben.

Abs.2

Diese Aufteilung war von der Rektorenkonferenz für Doktorandenstipendien vorgeschlagen worden, wobei die Zahl der entsprechenden Diplomabschlüsse (die notwendige Vorstufe für Doktoratsstudien) maßgebend sein sollte. Die Ersetzung durch Studienabschlüsse führt zu einer vollständigen Verzerrung der Aufteilung. Fakultäten ohne eigenes Doktoratsstudium (Medizin, dzt. noch Jus) würden zu viel erhalten, auf die übrigen entfielen zu wenig.

Abs. 3 lit.a

Es wird vorgeschlagen, das Wort "Institutsvorstandes" durch "habilitierten Universitätslehrers" zu ersetzen. Ein Vorschlagsrecht sollte jeder haben, der Diplom- bzw. Doktorarbeiten betreuen kann. Ein Vorschlagsmonopol des Institutsvorstandes erscheint sachlich nicht motiviert. Es würde vor allem in größeren Instituten der Vielfalt wissenschaftlicher Arbeitsgebiete und Lehrmeinungen entgegenwirken. Diese ist wünschenswert und notwendig. Sie kommt im Vorhandensein mehrerer Habilitierter bzw. von mehreren Abteilungen und Arbeitsgruppen an einem Institut zum Ausdruck. Diese müssen gleiche Chancen vorfinden, guten wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden, der gefördert wird.

Abs. 3 lit.d

Es wird vorgeschlagen, diese Passage ersatzlos zu streichen.

Begründung:

- 1) Doktoranden bzw. Künstler im entsprechenden Stadium (im gewissen Umfang auch Diplomanden) leisten Arbeit. Diese Arbeit und ihre Qualität ist zu honorieren, nicht die soziale Bedürftigkeit. Gute Arbeit nicht zu honorieren, bedeutet die Vorenthaltung eines gerechten Arbeitslohnes. Die von Studenten in der Lehre geleistete Arbeit (Studienassistenten!) wird mit Recht unabhängig vom Sozialstatus bezahlt. Für wissenschaftliche und künstlerische Arbeit muß Gleiches gelten. Doktoranden, die ihre Dissertation im Rahmen von Forschungsaufträgen Dritter verfassen, werden dafür bezahlt. Wissenschafts- und Kunststipendien sind als die notwendige Ergänzung in Bereichen zu sehen, in denen es keine Drittmittel gibt.
- 2) Begabung ist unabhängig vom Sozialstatus und muß daher auch unabhängig davon gefördert werden. Die Schaffung von zwei Klassen ("reiche" und "arme" Begabte), von denen eine gefördert wird, die andere aber nicht, widerspricht dem Gleichheitsprinzip.
- 3) Im relevanten Studienabschnitt sind die Studenten von "daheim" so unabhängig, daß sie nicht mehr als "Kinder des Elternhauses" zu betrachten sind. Die Konkordanz mit dem Elternhaus ist in sehr vielen Fällen nicht gegeben. Alle Studierenden aus reichen Familien, die gegen den Willen der Eltern studieren, könnten nicht gefördert werden.

- 7 -

§ 36 Abs. 5

Nach § 56 Abs. 1 KHStG haben die Studenten das Wahlrecht, ob sie nach altem oder neuem Recht studieren. Um dies zu berücksichtigen, wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

"An den Kunsthochschulen gilt für diejenigen Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des KHStG noch nicht erlassen worden sind bzw. für jene ordentlichen Hörer, die sich nicht gemäß § 56 Abs. 1 KHStG den neuen Studienvorschriften unterwerfen, abweichend von".